

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/03/29 KUVS- 474-475/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1996

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Sehr geehrte Damen und Herren! Wir erheben gegen oben genannten Bescheid Einspruch. Die Begründung folgt." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at